Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL

Zl. IX/F-9/3-1960 Zwettl, am 8.August 1960

Betrifft: Wetzlas, diverse Bäume,
im Schloßpark,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

An die
Bundesgebäudeverwaltung II Wien
in W i e n VI.,
Gumpendorferstrasse 1a.

Gemäß § 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl namens des Amtes der n.ö. Landesregierung folgende Bäume als Naturdenkmal:

1.) Stieleiche auf Parz.Nr.70,
2.) Stieleiche auf Parz.Nr.72,
3.) Blutbuche auf Parz.Nr.73/1,
4.) der Tulpenbaum, die Thuje, die Blautanne, 2 Stieleichen und eine Rotbuche auf Parz.Nr.73/2,
alle EZ.1, KG. Wetzlas.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmäler ist - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über die Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Die im Spruch angeführten Bäume sind nach ihrer Lage in der Landschaft, wegen des hohen Alters und der Schönheit und zum Teil wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltungswürdig, so daß ihre Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.4o/1952, im Zusammenhang mit § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:
M ü l l e r e.h.
Ob.Reg.Rat d.n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Frau Gertraud Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
2. Herrn Peter Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
3. Herrn Johann Tiefenbacher, 3594 Wetzlas Nr. 21
4. die Marktgemeinde Pölla, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-7949/25	Bearbeiter (02822) 24 61 Weinpolter DW 251	Datum 19. Dezember 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Bäume beim Schloß Wetzlas", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, daingehend ab, daß das gegenständliche Naturdenkmal aus folgenden Bäumen besteht:

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas.

Die Naturdenkmalerklärung der seinerzeit auf Parz.Nr. 73/2, KG. Wetzlas, stehenden Blautanne wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950).

Begründung

Mit Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, wurden

eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 70,
eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 72,
eine Blutbuche auf Parzelle Nr. 73/1,
der Tulpenbaum,
die Thuje,
die Blautanne,
zwei Stieleichen und
eine Rotbuche auf der Parzelle Nr. 73/2,

alle EZ. 1, KG. Wetzlas, zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige nun festgestellt, daß von diesen Bäumen nach dem derzeitigen Vermessungsstand

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas,

stehen. Die Tanne war bereits 1977 in schlechtem Zustand und wurde zwischenzeitig geschlägert.

Auf Grund dieser Feststellungen des Naturschutzsachverständigen, zu denen seitens der Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pölla und der NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände erhoben wurden, war die Naturdenkmalerklärung spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-7949/25

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Voll-
streckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Schloss Wetzlas Verwaltungs- und
Betriebsges.m.b.H.
z.H. Herrn Pretterebner
Wetzlas 1
3594 Pölla

Beilagen

ZTW3-N-0442/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42635	17.09.2019

Betrifft
Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 73/1 in der KG Wetzlas stehenden Blutbuche beim gegenständlichen Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“.

Rechtsgrundlagen
§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1960 wurden die Bäume beim Schloss Wetzlas zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 18.8.2019 folgendes festgestellt:
„Am 18.8.2019 fand eine Besichtigung der betroffenen Blutbuche statt.
Anwesend war Herr Pretterebner und Herr DI Greipl (SV vom Maschinenring)
Bei der Begehung musste festgestellt werden, dass die Blutbuche bis auf einige Angsttriebe im unteren Viertel unbelaubt war.
Lt. Auskunft von Hr. Pretterebner wurde die Blutbuche sogar künstlich bewässert (1000l Tank) um sie am Leben zu halten, aber die Bemühungen waren angesichts der Tatsachen vergebens. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Alters und der Trockenheiten der letzten Jahre das Lebensalter der Blutbuche erreicht ist und eine Erhaltung nicht mehr möglich ist.
Weiters weist der Baum einen Befall durch Riesenporling und Hallimasch auf.
Daher wird empfohlen den Baum auf Ansuchen von Hr. Pretterebner aus dem Naturdenkmal zu entnehmen.
Es wird angedacht die Blutbuche auf ein Viertel der Höhe einzukürzen und den Stamm als Habitat mit einer Hinweistafel zu erhalten.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da der großteils abgestorbene Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Marktgemeinde Pölla, z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K r a l l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL

Zl. IX/F-9/3-1960 Zwettl, am 8.August 1960

Betrifft: Wetzlas, diverse Bäume,
im Schloßpark,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

An die
Bundesgebäudeverwaltung II Wien
in W i e n VI.,
Gumpendorferstrasse 1a.

Gemäß § 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl namens des Amtes der n.ö. Landesregierung folgende Bäume als Naturdenkmal:

1.) Stieleiche auf Parz.Nr.70,
2.) Stieleiche auf Parz.Nr.72,
3.) Blutbuche auf Parz.Nr.73/1,
4.) der Tulpenbaum, die Thuje, die Blautanne, 2 Stieleichen und eine Rotbuche auf Parz.Nr.73/2,
alle EZ.1, KG. Wetzlas.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmäler ist - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über die Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Die im Spruch angeführten Bäume sind nach ihrer Lage in der Landschaft, wegen des hohen Alters und der Schönheit und zum Teil wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltungswürdig, so daß ihre Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.4o/1952, im Zusammenhang mit § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:
M ü l l e r e.h.
Ob.Reg.Rat d.n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Frau Gertraud Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
2. Herrn Peter Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
3. Herrn Johann Tiefenbacher, 3594 Wetzlas Nr. 21
4. die Marktgemeinde Pölla, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-7949/25	Bearbeiter (02822) 24 61 Weinpolter DW 251	Datum 19. Dezember 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Bäume beim Schloß Wetzlas", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, daingehend ab, daß das gegenständliche Naturdenkmal aus folgenden Bäumen besteht:

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas.

Die Naturdenkmalerklärung der seinerzeit auf Parz.Nr. 73/2, KG. Wetzlas, stehenden Blautanne wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950).

Begründung

Mit Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, wurden

eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 70,
eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 72,
eine Blutbuche auf Parzelle Nr. 73/1,
der Tulpenbaum,
die Thuje,
die Blautanne,
zwei Stieleichen und
eine Rotbuche auf der Parzelle Nr. 73/2,

alle EZ. 1, KG. Wetzlas, zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige nun festgestellt, daß von diesen Bäumen nach dem derzeitigen Vermessungsstand

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas,

stehen. Die Tanne war bereits 1977 in schlechtem Zustand und wurde zwischenzeitig geschlägert.

Auf Grund dieser Feststellungen des Naturschutzsachverständigen, zu denen seitens der Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pölla und der NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände erhoben wurden, war die Naturdenkmalerklärung spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-7949/25

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Voll-
streckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Schloss Wetzlas Verwaltungs- und
Betriebsges.m.b.H.
z.H. Herrn Pretterebner
Wetzlas 1
3594 Pölla

Beilagen

ZTW3-N-0442/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42635	17.09.2019

Betrifft
Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 73/1 in der KG Wetzlas stehenden Blutbuche beim gegenständlichen Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“.

Rechtsgrundlagen
§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1960 wurden die Bäume beim Schloss Wetzlas zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 18.8.2019 folgendes festgestellt:
„Am 18.8.2019 fand eine Besichtigung der betroffenen Blutbuche statt.
Anwesend war Herr Pretterebner und Herr DI Greipl (SV vom Maschinenring)
Bei der Begehung musste festgestellt werden, dass die Blutbuche bis auf einige Angsttriebe im unteren Viertel unbelaubt war.
Lt. Auskunft von Hr. Pretterebner wurde die Blutbuche sogar künstlich bewässert (1000l Tank) um sie am Leben zu halten, aber die Bemühungen waren angesichts der Tatsachen vergebens. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Alters und der Trockenheiten der letzten Jahre das Lebensalter der Blutbuche erreicht ist und eine Erhaltung nicht mehr möglich ist.
Weiters weist der Baum einen Befall durch Riesenporling und Hallimasch auf.
Daher wird empfohlen den Baum auf Ansuchen von Hr. Pretterebner aus dem Naturdenkmal zu entnehmen.
Es wird angedacht die Blutbuche auf ein Viertel der Höhe einzukürzen und den Stamm als Habitat mit einer Hinweistafel zu erhalten.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da der großteils abgestorbene Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Marktgemeinde Pölla, z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K r a l l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL

Zl. IX/F-9/3-1960 Zwettl, am 8.August 1960

Betrifft: Wetzlas, diverse Bäume,
im Schloßpark,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

An die
Bundesgebäudeverwaltung II Wien
in W i e n VI.,
Gumpendorferstrasse 1a.

Gemäß § 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl namens des Amtes der n.ö. Landesregierung folgende Bäume als Naturdenkmal:

1.) Stieleiche auf Parz.Nr.70,
2.) Stieleiche auf Parz.Nr.72,
3.) Blutbuche auf Parz.Nr.73/1,
4.) der Tulpenbaum, die Thuje, die Blautanne, 2 Stieleichen und eine Rotbuche auf Parz.Nr.73/2,
alle EZ.1, KG. Wetzlas.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmäler ist - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über die Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Die im Spruch angeführten Bäume sind nach ihrer Lage in der Landschaft, wegen des hohen Alters und der Schönheit und zum Teil wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltungswürdig, so daß ihre Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.4o/1952, im Zusammenhang mit § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:
M ü l l e r e.h.
Ob.Reg.Rat d.n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Frau Gertraud Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
2. Herrn Peter Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
3. Herrn Johann Tiefenbacher, 3594 Wetzlas Nr. 21
4. die Marktgemeinde Pölla, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-7949/25	Bearbeiter (02822) 24 61 Weinpolter DW 251	Datum 19. Dezember 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Bäume beim Schloß Wetzlas", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, daingehend ab, daß das gegenständliche Naturdenkmal aus folgenden Bäumen besteht:

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas.

Die Naturdenkmalerklärung der seinerzeit auf Parz.Nr. 73/2, KG. Wetzlas, stehenden Blautanne wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950).

Begründung

Mit Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, wurden

eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 70,
eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 72,
eine Blutbuche auf Parzelle Nr. 73/1,
der Tulpenbaum,
die Thuje,
die Blautanne,
zwei Stieleichen und
eine Rotbuche auf der Parzelle Nr. 73/2,

alle EZ. 1, KG. Wetzlas, zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige nun festgestellt, daß von diesen Bäumen nach dem derzeitigen Vermessungsstand

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas,

stehen. Die Tanne war bereits 1977 in schlechtem Zustand und wurde zwischenzeitig geschlägert.

Auf Grund dieser Feststellungen des Naturschutzsachverständigen, zu denen seitens der Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pölla und der NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände erhoben wurden, war die Naturdenkmalerklärung spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-7949/25

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Voll-
streckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Schloss Wetzlas Verwaltungs- und
Betriebsges.m.b.H.
z.H. Herrn Pretterebner
Wetzlas 1
3594 Pölla

Beilagen

ZTW3-N-0442/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Zellhofer Josef	42635	17.09.2019

Betrifft
Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 73/1 in der KG Wetzlas stehenden Blutbuche beim gegenständlichen Naturdenkmal „Bäume beim Schloss Wetzlas“.

Rechtsgrundlagen
§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1960 wurden die Bäume beim Schloss Wetzlas zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 18.8.2019 folgendes festgestellt:
„Am 18.8.2019 fand eine Besichtigung der betroffenen Blutbuche statt.
Anwesend war Herr Pretterebner und Herr DI Greipl (SV vom Maschinenring)
Bei der Begehung musste festgestellt werden, dass die Blutbuche bis auf einige Angsttriebe im unteren Viertel unbelaubt war.
Lt. Auskunft von Hr. Pretterebner wurde die Blutbuche sogar künstlich bewässert (1000l Tank) um sie am Leben zu halten, aber die Bemühungen waren angesichts der Tatsachen vergebens. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Alters und der Trockenheiten der letzten Jahre das Lebensalter der Blutbuche erreicht ist und eine Erhaltung nicht mehr möglich ist.
Weiters weist der Baum einen Befall durch Riesenporling und Hallimasch auf.
Daher wird empfohlen den Baum auf Ansuchen von Hr. Pretterebner aus dem Naturdenkmal zu entnehmen.
Es wird angedacht die Blutbuche auf ein Viertel der Höhe einzukürzen und den Stamm als Habitat mit einer Hinweistafel zu erhalten.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da der großteils abgestorbene Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Marktgemeinde Pölla, z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K r a l l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur